

### **Entwicklungsmöglichkeiten in der Optimierung der Feststellung des Behinderungsgrades**

C. Thiele (1), H. Sukowski (3), K. Wagener (2), T. Lenarz (1), A. Lesinski-Schiedat (1)

(1) Hörzentrum Hannover der HNO-Klinik, Medizinische Hochschule Hannover,

(2) Hörzentrum Oldenburg 3)Universität Oldenburg, Medizinische Physik

Die wichtigste Grundlage zur quantitativen Bestimmung des Hörvermögens und dem resultierenden Grad der Schädigungsfolgen (GdS) / Grad der Behinderung (GdB) bilden die sprachaudiometrischen Befunde. Anhand der Tabelle von Boeninghaus und Röser (1973) wird aus den Ergebnissen des Freiburger Sprachverständlichkeitstests ein prozentualer Hörverlust für Sprache ermittelt. Inzwischen stehen modernere sprachaudiometrische Verfahren zur Verfügung, die eine Optimierung in der Feststellung des Behinderungsgrades erlauben. Hierzu gehören Sprachtestverfahren in Ruhe, die als Alternative für den Freiburger Sprachverständlichkeitstest verwendet werden können, sowie validierte Sprachtestverfahren im Störgeräusch, anhand derer das Sprachverstehen in geräuschvoller Umgebung ermittelt werden kann. Die Erfassung dieser weiteren funktionalen Komponente des Hörens bietet gerade bei Personen mit geringgradigem Hörverlust die Möglichkeit, die Beeinträchtigung, die sich meist nur in geräuschvoller Umgebung zeigt, abzubilden. Bislang wird in diesen Fällen das Tonaudiogramm nach der Drei-Frequenz-Tabelle von Röser (1980) zur Bemessung des Hörverlusts hinzugezogen, welches aber nur in bestimmten Fällen zu einer gerechteren Bewertung führt. Im Rahmen der Audiologie-Initiative Niedersachsen wurde ein Konzept entwickelt, welches das Sprachverstehen im Störgeräusch in den Begutachtungsprozess integriert. Als Methode wird der Göttinger Satztest im stationären sprachsimulierenden Rauschen vorgeschlagen. Auf Grundlage einer Datenbasis von 165 Probanden wurde eine Tabelle entwickelt, die der 50%-Verständlichkeitsschwelle (L50) im Störgeräusch einen prozentualen Hörverlust für Sprache im Störgeräusch zuordnet. Dieser soll neben dem Hörverlust für Ruhe in den Begutachtungsprozess einfließen. Alle Schwerhörigen können somit anhand ihrer sprachaudiometrischen Befunde in Ruhe und im Störgeräusch angemessen bewertet werden. Ein Einbezug des Tonaudiogramms für die Bewertung der geringgradig Schwerhörenden ist dann nicht mehr notwendig.

